Römisch-Katholische
Kirche im Aargau

Merkblatt über die Entschädigung der Mitglieder von Synode, Kirchenrat und Kommissionen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau

Stand: 26. November 2025

A. Hintergrund

Ziff. 1
Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrats sowie der Kommissionen der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau erhalten für ihre Tätigkeit eine Behördenentschädigung in Form von Sitzungsgeldern. Die Mitglieder des Kirchenrats erhalten zusätzlich eine Grundentschädigung. Die Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigung für Synodale liegt in der Kompetenz der Synode (Art. 13 lit. p OS).

Der Kirchenrat kann die Entschädigungen für die Mitglieder des Kirchenrats und der Kommissionen per Kirchenratsbeschluss festlegen. Die Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigung für Kirchenrat und Kommissionsmitglieder liegt ebenfalls in der Kompetenz des Kirchenrates. Die Synode stimmt im Rahmen des Budgets über die Gesamthöhe der Entschädigung für den Kirchenrat und die Kommissionen ab.

Bisher sind die Entschädigungsansätze in separaten Dokumenten und Protokollen festgehalten. Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über die Entschädigungen für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Landeskirche geben. Mitarbeitende der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau oder des Bistums Basel haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder und für sie gelten die jeweiligen Spesenreglemente.

B. Entschädigungen

I. Mitglieder der Synode

Ziff. 1
Die Mitglieder der Synode erhalten für die Teilnahme an Synodensitzungen und Vorsynoden ein Sitzungsgeld.

Ziff. 2
1 Das Sitzungsgeld beträgt[1]:

a)	Für Vorsynoden	CHF	50.00
b)	Für Synodensitzungen	CHF	75.00

[1] Gem. Synodenbeschluss vom 2. Juni 2004.

Ziff. 3
Für Synodensitzungen werden die ausgewiesenen Reisespesen nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse entschädigt oder alternativ nach den gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück à CHF 0.70/km[2]. Für die Teilnahme an Vorsynoden werden keine Reisespesen ausgerichtet[3].

II. Mitglieder Büro der Synode, der Geschäftsprüfungskommission und Kommissionen der Synode

Ziff. 4
Die Mitglieder des Büros der Synode sowie der Geschäftsprüfungskommission und weiterer Kommissionen der Synode erhalten für die Teilnahme an Synodensitzungen und Vorsynoden ein Sitzungsgeld.

Ziff. 5
[1] Das Sitzungsgeld beträgt:

a)	Für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer	CHF	50.00
b)	Für Sitzungen bis zu 5 Stunden Dauer	CHF	75.00
c)	Für Sitzungen von mehr als 5 Stunden Dauer	CHF	125.00

[2] Für die Teilnahme an Vorsynoden beträgt das Sitzungsgeld unabhängig von der Dauer CHF 50.00.

[3] Für die Berechnung der Sitzungsdauer der übrigen Sitzungen ist das Protokoll massgebend.

Ziff. 6
Für den Vorsitz einer Sitzung wird eine zusätzliche Entschädigung von CHF 50.00 pro Sitzung ausgerichtet.

Ziff. 7
Für die Protokollführung an einer Sitzung von Kommissionen wird zusätzlich eine Entschädigung von CHF 50.00 ausgerichtet.

Ziff. 8
Reisen zu den Sitzungen der Synode und der Kommissionen werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse entschädigt oder alternativ nach den gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück à CHF 0.70/km.

[2] Gem. Synodenbeschluss vom 2. Juni 2004 wurde die Entschädigung pro Autokilometer mit CHF 0.50/km festgesetzt. Der Betrag wurde im Sinne der Gleichbehandlung und Teuerung auf CHF 0.70/km erhöht und entspricht der gelebten Praxis.

[3] Gem. Synodenbeschluss vom 2. Juni 2004.

III. Kirchenrat

Ziff. 9
Die Mitglieder des Kirchenrats erhalten eine Grundentschädigung und ein Sitzungsgeld.[4]

Ziff. 10
[1] Es werden die folgenden Grundentschädigungen pro Jahr ausgerichtet:

a)	Für die Kirchenratspräsidentin / den Kirchenratspräsidenten	CHF	36'000.00
b)	Für die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten	CHF	15'000.00
c)	Für jedes weitere Mitglied des Kirchenrats	CHF	12'000.00

[2] Ist ein Mitglied des Kirchenrates gleichzeitig im Vorstand der RKZ, wird eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe der Entschädigung der RKZ ausgerichtet.

Ziff. 11
[1] Das Sitzungsgeld beträgt:

a)	Für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer	CHF	75.00
b)	Für Sitzungen bis zu 5 Stunden Dauer	CHF	100.00
c)	Für Sitzungen von mehr als 5 Stunden Dauer	CHF	150.00

[2] Als Sitzungen gelten Sitzungen des Kirchenrats, der Synode sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Teilnahme an Kirchenratsklausuren, Workshops und Besprechungen sowie in Gremiensitzungen, Kirchenpflegetreffen oder Gesprächen mit Kirchenpflegen und Pastoralraumleitungen/ Zweckverbänden. Die Vorbereitung der Sitzungen ist in der Grundentschädigung enthalten.

[3] Die Fahrzeit gilt als Sitzungszeit.

[4] Als Sitzungen gelten auch eine Online-Sitzung oder der telefonische Austausch über ein Geschäft des Kirchenrats.

[5] Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend. Wo kein Protokoll geführt wird, ist die effektive Sitzungsdauer anzugeben.

Ziff. 12
Für den Vorsitz einer Sitzung wird eine zusätzliche Entschädigung von CHF 50.00 ausgerichtet.

Ziff. 13
Für die Protokollführung an einer Sitzung wird zusätzlich eine Entschädigung von CHF 50.00 ausgerichtet.

Ziff. 14
Der Spesenersatz der Mitglieder des Kirchenrats wird wie folgt geleistet:

[1] Reisen zu den Sitzungen gem. Ziff. 11 Abs. 2 werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse entschädigt. Bei der Nutzung eines privaten Motorfahrzeugs wird eine Kilometerpauschale von CHF 0.70/km für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück entrichtet.

[4] Die derzeitige Regelung geht zurück auf den Kirchenratsbeschluss vom 25. März 2015 und gilt seit dem 1. Januar 2015. Das Budget wurde an der Herbstsynode 2014 bewilligt.

[2] Für die Nutzung der eigenen IT- und Kommunikationsinfrastruktur erhält jedes Mitglied eine Pauschale von CHF 600.00 pro Jahr. Mit der Pauschalentschädigung sind unter anderem die Kosten für Telefonie, Internetnutzung sowie Ausdruck oder Kopie von Unterlagen abgegolten.

[3] Weitere begründete Spesen werden effektiv gemäss Ausgabebeleg vergütet.

IV. Kommissionen

Ziff. 15
Für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Ziff. 16
[1] Das Sitzungsgeld beträgt:

a)	Für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer	CHF	50.00
b)	Für Sitzungen bis zu 5 Stunden Dauer	CHF	75.00
c)	Für Sitzungen von mehr als 5 Stunden Dauer	CHF	125.00

[2] Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.

Ziff. 17
Für den Vorsitz einer Sitzung wird eine zusätzliche Entschädigung von CHF 50.00 ausgerichtet.

Ziff. 18
Für die Protokollführung an Kommissionssitzungen wird zusätzlich eine Entschädigung von CHF 50.00 ausgerichtet.

Ziff. 19
Reisen zu den Sitzungen der Kommissionen werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse (Halbtax) entschädigt oder alternativ nach den gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück à CHF 0.70/km.

C. Weitere Bestimmungen

Ziff. 20
Die Auszahlung der Spesen und Entschädigungen abzüglich allfälliger Arbeitnehmerbeiträge an AHV und ALV erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Belege sind bis am 30. November bei der Landeskirche einzureichen.